



GEMEINDE RIFFERSWIL

Bestattungs- und Friedhofverordnung

Allgemeines

Art. 1 Organisation

Gemäss den §§ 1 und 4 der Kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7.3.1963 ist der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen den Politischen Gemeinden übertragen. Sie erlassen zur Ergänzung der Kant. Verordnung eigene Bestimmungen über den Vollzug der Bestattungen und die Einrichtung der Friedhöfe.

Art. 2 Behörden

Der Gemeinderat regelt die zum Vollzug der nachstehenden Bestimmungen erforderlichen Einzelheiten und wählt den/die Friedhofvorsteher/in und dessen/deren Stellvertreter/in.

Die Exekutive erlässt ein Gebührenreglement über die Kosten für die Bestattung von auswärtigen Personen, die Kosten für Familiengräber und die Grabpflegekosten. Solche Beschlüsse sind amtlich zu veröffentlichen.

Art. 3 Friedhofvorsteher/in

Friedhofvorsteher/in ist in der Regel der/die vom Gemeinderat gewählte Zivilstandsbeamte/in. Er/Sie ist gleichzeitig Chef/in des Bestattungsamtes. In dieser Funktion ist er/sie fachlich dem Gesundheitsvorsteher unterstellt und dem Gemeinderat gegenüber verantwortlich.

Art. 4 Friedhofpersonal

Die Wahl des Friedhofgärtners erfolgt durch den Gemeinderat auf dem Submissionsweg.

Das übrige Friedhofpersonal (Bestattungspersonal, Sarglieferant, Leichenwagenführer, Abwart Friedhofgebäude) wird vom Gemeinderat gewählt. Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals richten sich nach der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Rifferswil.

Art. 5 Aufgaben des/der Friedhofvorstehers/in

Die Anordnung der Bestattungen sowie die Aufsicht über den Friedhof ist Sache des/der Friedhofvorstehers/in. Er/Sie ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Bestattungsanmeldungen
- b) Rücksprache mit den Angehörigen über die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen
- c) Auftragserteilung für das Einsargen, Transporte und Bestattung der Leichen

- d) Bekanntmachung der Bestattung
- e) Überwachung der Bestattung
- f) Aufsicht, Betrieb und Unterhalt über den Friedhof und das Friedhofgebäude im allgemeinen
- g) Führen des Bestattungsregisters, der Belegungspläne und des Verzeichnisses der Familiengräber.

Art. 6 Aufgaben des Friedhofpersonals

Die Obliegenheiten des Bestattungspersonals und des Friedhofgärtners werden in den vom Gemeinderat aufgestellten Pflichtenheften geregelt.

Der Friedhofgärtner besorgt den allgemeinen Unterhalt der Friedhofanlage sowie das Öffnen und Zudecken der Erdbestattungs-Gräber (Urnen-, Reihen- und Familiengräber).

Art. 7 Rechnungswesen

Die Verrechnung der Bestattungskosten ist Sache des/der Friedhofvorstehers/in.

Für die Anschaffung von Material und Pflanzen für den Friedhof auf Kosten der Gemeinde sowie für Reparaturen und ausserordentliche Arbeiten ist die Zustimmung des/der Friedhofvorstehers/in erforderlich, der/die die notwendigen Kredite bei der Exekutive einzuholen hat. Ausserordentliche Investitionen bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.— liegen in der Kompetenz des/der Friedhofvorstehers/in.

Bestattungen

Art. 8 Allgemeines

Im Anschluss an die Anmeldung beim Zivilstandsamt sind die Bestattungsanordnungen mit dem/der Friedhofvorsteher/in zu vereinbaren. Die Wünsche der Hinterbliebenen sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

Sind keine Angehörigen zu ermitteln oder nimmt sich der Leiche niemand an, so hat der/die Friedhofvorsteher/in die Bestattung anzuordnen.

Art. 9 Bestattungsanmeldung

Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Sie kann vor Ablauf dieser Frist erfolgen, wenn der Bezirksarzt dies aus gesundheitspolizeilichen Gründen anordnet.

Art. 10 Übernahme von Kosten durch die Gemeinde

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- a) die Leichenschau
- b) die Bekanntmachung der Bestattung
- c) die Lieferung eines einfachen Sarges und das Einsargen der Leiche
- d) Benützung der Leichenhalle
- e) den Leichentransport innerhalb der Gemeinde
- f) bei Feuerbestattung den Leichentransport in das zugewiesene Krematorium, die Einäscherungskosten, die Kosten einer einfachen Urne und den Transport derselben vom Krematorium nach Rifferswil
- g) den Grabplatz (Erdbestattungs-Reihengrab, Urnengrab oder Platz im Gemeinschaftsgrab) sowie das Öffnen und Zudecken der Grabstätte
- h) die Bezeichnung des Grabes
- i) das Grabgeläute

Werden von den Hinterbliebenen weitere Leistungen verlangt, wie z.B. besondere Ausführung des Sarges usw., so sind die daraus erwachsenden Mehrkosten von den Hinterbliebenen zu tragen.

Wird ein Gemeindegewohner auswärts bestattet oder eingesargt, erhalten die Hinterbliebenen einen Beitrag an die Bestattungskosten, der sich nach den kant. Vorschriften bemisst.

Art. 11 Bestattung von Nichteinwohnern

Für die Bestattung von Leichen oder die Beisetzung von Urnen von ausserhalb der Gemeinde verstorbenen und wohnhaft gewesenen Personen ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Dieser kann diese Kompetenz an den/die Friedhofvorsteher/in übertragen.

Ausser den ordentlichen Bestattungskosten ist eine Grabplatzgebühr nach den Ansätzen des Gebührenreglementes zu entrichten.

Art. 12 Bestattungszeiten

An Samstagen sowie Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden in der Regel keine Bestattungen statt.

Der/Die Friedhofsvorsteher/in setzt in Absprache mit dem jeweiligen Pfarramt Ort und Zeit der Bestattung fest. Den Wünschen der Angehörigen ist so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Sind keine Angehörige zu ermitteln oder nimmt sich der Leiche niemand an, handelt der/die Friedhofsvorsteher/in nach eigenem Ermessen.

Stille Bestattungen und die Beisetzung von Totgeburten finden im Einvernehmen mit dem/der Friedhofsvorsteher/in statt.

Art. 13 Sarg- und Urnenlieferanten

Die Sarglieferanten sind zur Einsargung der Leiche verpflichtet. Für Bestattungen dürfen nur Säрге aus Weichholz resp. Urnen aus Ton oder Holz verwendet werden. Beisetzungen mit anderen Materialien für Säрге oder Urnen sind nur mit der vom Gemeinderat vorliegenden Erlaubnis möglich. Das Einsargen der Leiche darf erst nach erfolgter Leichenschau stattfinden.

Art. 14 Einsargen

Das Einsargen wird so schnell wie möglich vorgenommen. Die Überführung in die Leichenhalle erfolgt in der Regel sofort. Auf besonderen Wunsch der Hinterbliebenen kann damit zugewartet werden, wobei ärztliche Anordnungen vorbehalten bleiben.

Art. 15 Aufbahrung

Die Verstorbenen werden normalerweise in der Leichenhalle im Friedhof aufgebahrt.

Nach Vereinbarung mit dem/der Friedhofsvorsteher/in und dem Bestattungspersonal haben Angehörige Zutritt zu den Aufbahrungsräumen.

Art. 16 Leichentransporte

Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit dem offiziellen Leichenwagen.

Friedhof

Art. 17 Aufsicht

Die Aufsicht über den Friedhof untersteht dem/der Friedhofsvorsteher/in.

Die Besucher des Friedhofes sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend benehmen. Kindern ist der Zutritt zum Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet (Ausnahme: Erledigung eines Auftrages).

Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Die Benützung als Spiel- oder Tummelplatz, lautes oder sonstwie störendes Betragen, das Mitführen von Fahrrädern, das unberechtigte Pflücken von Zweigen und Blumen in der Anlage oder auf fremden Gräbern, das Betreten fremder Grabstätten und der Rasenflächen sowie das Mitführen von Hunden ist untersagt.

Der/Die Friedhofsvorsteher/in ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung und allfälliger weiterer Beschlüsse der Exekutive die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 18 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich geöffnet, während den Wintermonaten vom 1. Oktober bis 31. März von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr; während den Sommermonaten vom 1. April bis 30. September bis 21.00 Uhr.

Grabstätten

Art. 19 Grabeigentum

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Politischen Gemeinde.

Art. 20 Belegungsplan

Die Bestattungen erfolgen nach einem Belegungsplan. Für dessen Nachführung ist der/die Friedhofsvorsteher/in verantwortlich.

Art. 21 Grabarten

Der Friedhof enthält:

- Erdbestattungs-Reihengräber für Kinder (bis 12 Jahre) Kat. K
- Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene (über 12 Jahre) Kat. E
- Urnengräber Kat. U
- Familiengräber Kat. F
- Gemeinschaftsgrabanlage Kat. G

Art. 22 Belegung

Die Erdbestattungs-Reihengräber und die Urnengräber werden in lückenloser Reihenfolge belegt. Die Belegung der Familiengräber und des Gemeinschaftsgrabes erfolgt gemäss Plan des/der Friedhofvorstehers/in.

Urnen können auf Wunsch von Hinterbliebenen und mit Bewilligung des/der Friedhofvorstehers/in in bereits belegte Reihen- oder Urnengräber von Angehörigen beigesetzt werden. Belegten Reihengräbern der Klasse E dürfen nicht mehr als 2 Urnen beigegeben werden. Im selben Urnengrab dürfen höchstens 2 Urnen beigesetzt werden.

Über begründete Ausnahmen entscheidet der/die Friedhofvorsteher/in. Die Ruhefristen gemäss Art. 25 werden durch nachträglich beigesetzte Urnen nicht verlängert.

Art. 23 Abmessungen der Gräber

Die Reihengräber haben folgende Mindestmasse aufzuweisen:

Kategorie	Länge	Breite	Tiefe
K	1,50 m	0,70 m	1,20 m
E	1,80 m	0,90 m	1,35 m
U	1,10 m	0,80 m	0,60 m
F	1,80 m	2,00 m	1,35 m

Art. 24 Grabunterhalt

Die gärtnerische Ausgestaltung der Friedhofanlage ist ausschliesslich Sache der Gemeinde. Das Schmücken der Gräber mit Pflanzen und Blumen innerhalb der durch die Gemeinde angelegten Randbepflanzung sowie der Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Für den Unterhalt des Grabes kann ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen werden. Die Arbeiten werden einer Gärtnerei vergeben oder durch das Friedhofpersonal ausgeführt.

Angehörige sind nicht verpflichtet, mit der Pflege des Grabes einen Gärtner zu beauftragen. Der Unterhalt kann auch privat sichergestellt werden.

Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, veranlasst der/die Friedhofvorsteher/in nach erfolgloser Mahnung den Grabunterhalt zulasten der Erben. Sind keine Angehörige mehr ausfindig zu machen, veranlasst der/die Friedhofvorsteher/in eine einfache Bepflanzung zulasten der Gemeinde (Immergrün oder ähnliches).

Die Bepflanzung der Gräber hat sich dem Charakter der Gesamtanlage anzupassen. Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen oder das Gesamtbild des Friedhofes stören sind nach Anordnung des Friedhofgärtners zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Für Schnittblumen sind Einsteckvasen zu verwenden. Blechdosen, Einmachgläser und

dergleichen sind unerwünscht. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und zu entsorgen. Der Friedhofgärtner ist ermächtigt, abgestandene Pflanzen, verwelkte Blumen, Kränze sowie zerbrochene Blumengefässe und dergleichen von den Gräbern zu entfernen.

Art. 25 Ruhefrist

Die Ruhefrist für alle Grabkategorien (exkl. Familiengräber) beträgt mindestens 20 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann der Gemeinderat die Räumung von Grabfeldern anordnen. Die Aufhebung bzw. Räumung eines Grabfeldes wird im amtlichen Publikationsorgan und im Amtsblatt des Kantons Zürich öffentlich bekanntgemacht. Die Angehörigen werden, soweit möglich, darüber persönlich informiert.

Den Angehörigen wird zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt der Gemeinderat über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeglicher Haftung bzw. Entschädigungspflicht.

Art. 26 Aufhebung

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich zu beantragen, den Friedhof oder einzelne Abteilungen noch vor Ablauf der in Art. 25 genannten Zeit oder Vertragsdauer für Familiengräber ausser Benutzung zu setzen oder aufzuheben.

Art. 27 Exhumierung

Zur Exhumierung einer Leiche ist die Bewilligung der Exekutive einzuholen. Sie wird nur aus zwingenden Gründen erteilt. Die Ausgrabung darf nur in Anwesenheit des/der Friedhofvorstehers/in ausgeführt werden.

Erfolgt die Exhumierung auf Wunsch der Hinterbliebenen, haben diese sämtliche Kosten zu übernehmen.

Art. 28 Gemeinschaftsgrab

Auf dem Gemeinschaftsgrab werden keine speziellen Grabstellen bezeichnet. Die Beisetzungen erfolgen Urne neben Urne, nach dem Belegungsplan. Es erfolgt keine Bezeichnung der einzelnen Bestattungsorte. Die Bepflanzung der Bestattungsorte erfolgt durch die Gemeinde (durchgehende Rasenfläche).

Auf Wunsch der Hinterbliebenen und auf Kosten derselben wird der Namenszug und das Geburts- und das Sterbejahr in den Grabstein eingraviert.

Die Beisetzungsstelle bleibt unbezeichnet. Kein Gedenkstein und keine Bepflanzung verweisen auf den Bestattungsort. Blumengebinde können am Tag der Beisetzung niedergelegt werden. Diese werden nach einer geraumen Zeit an den Rand der Rasenfläche gestellt. Dasselbe gilt für späteren Blumenschmuck.

Art. 29 Familiengräber

Im Friedhof werden besondere Plätze für Familiengräber reserviert. Diese können von der Gemeinde gegen eine einmalige Gebühr gemietet werden. Der Vertrag wird auf eine Dauer von 50 Jahren abgeschlossen, mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit um 20 Jahre.

Die Mindestgrösse beträgt 3,6 m² (Doppelgrab). Damit können im Grab 2 Erdbestattungen und 4 Urnenbeisetzungen vorgenommen werden. Weitere Grabstellen von 2,4 m² können dazu gemietet werden.

Nicht in der Gemeinde wohnhafte Personen bezahlen auf den Mietgebühren einen Zuschlag von 50 %.

Das Benützungsrecht am Familiengrab steht dem Mieter, dessen Ehegatten und den Nachkommen zu. In allen anderen Fällen kann der/die Friedhofvorsteher/in Ausnahmen bewilligen.

Art. 30 Beschränkung für Erdbestattungen

In den letzten 20 Jahren der Benützungsdauer einer Familiengrabstätte darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden, es sei denn, der Vertrag wird verlängert. Bei vorzeitiger Aufhebung eines benützten Familiengrabes seitens der Mieter kann keine Rückvergütung der bezahlten Miete erfolgen.

Wird der Friedhof nach kantonalem Recht vor Ablauf des Vertrages aufgehoben, erfolgt anteilmässig eine Rückzahlung der Miete (exkl. Zins).

Art. 31 Unterhalt des Familiengrabes

Die Angehörigen von in Familiengräbern beigesetzten Personen sind zur angemessenen Bepflanzung und Pflege der Gräber während der ganzen Benützungsdauer verpflichtet. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, ist die Gemeinde nach erfolgter Mahnung durch den/die Friedhofvorsteher/in berechtigt, sofern die gesetzliche Ruhezeit abgelaufen ist, das Grab ohne Rückvergütung aufzuheben, Denkmal und Pflanzen zu beseitigen und über den Platz anderweitig zu verfügen.

Grabmäler

Art. 32 Allgemeine Grundsätze

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen der Ästhetik entsprechen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Art. 33 Bewilligungspflicht

Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung ist nur mit Bewilligung des/der Friedhofvorstehers/in gestattet. In Zweifelsfällen hat er/sie die Meinung des Gemeinderates einzuholen.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden durch den/die Friedhofvorsteher/in kostenlos abgegeben.

Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Gegen ablehnende Entscheide des/der Friedhofvorstehers/in kann innert 30 Tagen an den Gemeinderat rekuriert werden.

Art. 34 Material der Grabmäler

Im Interesse einer befriedigenden Gesamtwirkung des Friedhofes, sind polierte Natursteine und ungünstig wirkende Materialien, wie: Chromstahl, Glas, Email, Kunststoffe usw. sowie schwarze und weisse Natursteine ausgeschlossen.

Ausgeschlossene Materialien können mit einem schriftlichen Gesuch mit begründeter Gestaltungsabsicht - und deren künstlerischem Wert - behandelt werden.

Art. 35 Bezeichnung Gemeinschaftsgrab

Auf dem Gemeinschaftsgrab werden die Namen der Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbejahr auf Wunsch der Angehörigen in den Grabstein eingraviert. Die Kosten für den Schriftzug sind von den Angehörigen der Verstorbenen zu tragen.

Art. 36 Grösse der Grabmäler

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

Klasse		Höhe	Breite	Max. Länge	Min. Dicke
• K Kindergräber	stehend	40 - 60	35 - 45 max. 40	50	10
	liegend				6
• E Erwachsene	stehend	80 - 100	45 - 60 max. 45	60	12
	liegend				6
• U Urnen	stehend	65 - 80	40 - 50 max. 45	55	12
	liegend				6

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm (Schmiedeisen 20 cm) überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein, Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (ab Oberkante gemessen) höchstens 15 cm überragen.

Für die Errichtung eines Grabmals auf einem Familiengrabplatz besteht die Wahl zwischen einem der folgenden Grabmäler:

- stehendes Denkmal in freier künstlerischer Form

maximale Höhe	180 cm
maximale Breite	80 % der Grabbreite
minimale Dicke	18 cm

- stehendes Denkmal in Blockform, Querformat

Höhe	90 - 100 cm
minimale Breite	100 cm
maximale Breite	80 % der Grabbreite
minimale Dicke	18 cm

- stehendes Denkmal in Blockform, Hochformat

Höhe	110 - 130 cm
Breite	70 - 80 cm
minimale Dicke	18 cm

- Liegeplatten

maximale Tiefe	70 cm
maximale Breite	115 cm
minimale Dicke	15 cm

Wird ein Grabmal in freier künstlerischer Form aufgestellt, besteht die Möglichkeit, als Schrifträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

Art. 37 Ausnahmebestimmungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von Art.37 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Art. 38 Einfassungen

Zulässig sind steinerne, eiserne oder pflanzliche Grabeinfassungen.

Art. 39 Setzen der Grabmäler

Das Aufstellen eines Grabmales darf frühestens 10 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin.

Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Form und Grösse dauerhaft fundiert sein. Die Fundamente dürfen nicht sichtbar sein.

Art. 40 Unterhalt der Grabmäler

Die ordnungsgemässe Instandhaltung der Grabmäler ist Sache der Hinterbliebenen (Erben). Sie sind verpflichtet, die Denkmäler auf die Standfestigkeit hin von Zeit zu Zeit zu kontrollieren und allfällige Mängel sofort beheben zu lassen.

Stellt der Friedhofgärtner gefährliche Mängel an den Grabmälern fest, so hat er dies den Hinterbliebenen oder dem/der Friedhofvorsteher/in zu melden. Jeder verursachte Schaden durch Sturz eines Grabmales geht zu Lasten der Erben. Kommen die Angehörigen der Aufforderung des/der Friedhofvorstehers/in oder des Friedhofgärtners nicht nach, so lässt der/die Friedhofvorsteher/in die Mängel auf Kosten der Erben beseitigen.

Art. 41 Haftung

Der Gemeinderat lehnt jede Haftung und Ersatzpflicht bei Beschädigungen durch Dritte und Diebstahl von Grabmälern, Pflanzen und Gegenständen ab.

Ordnungsvorschriften

Art. 42 Übertretungen dieser Verordnung

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden von den zuständigen Organen mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 43 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des/der Friedhofvorstehers/in kann an den Gemeinderat, gegen Entscheide dieser Behörde an den Bezirksrat Affoltern rekuriert werden. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage.

Art. 44 Ersatz bisherigen Rechts

Die vorstehende Verordnung, vom Gemeinderat am 19.9.2001 genehmigt, ersetzt diejenige vom 27.9.1981. Sie tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Gemeinderat Rifferswil

Gemeindepräsident J. Geissbühler

Gemeindeschreiber B. Hänni